

An die
Damen und Herren
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Hans-Jürgen Wirthl
Telefon: 06131/60053-10
Fax: 06131/60053-20
E-Mail: lv-mitte@dguv.de

Datum: 11.03.2010

Rundschreiben D 3/2010

**Verstoß gegen § 37 Abs. 1 Ärztevertrag und durchgangsarztliche Pflichten
hier: Versorgung von Fällen des Verletzungsartenverfahrens im Rahmen
konsiliarärztlicher Tätigkeit**
DOK 411.12:411.33

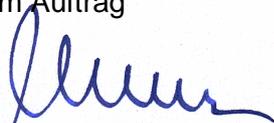
An die Damen und Herren Durchgangsarzte,

§ 37 Abs. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) sieht vor, dass Arbeitsunfallverletzte mit Verletzungen nach dem Verletzungsartenverzeichnis unverzüglich in ein an diesem Verfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen werden. Der dort verantwortliche Durchgangsarzt entscheidet nach Art und Schwere der Verletzung, ob eine stationäre oder ambulante Behandlung erforderlich ist. Stationäre Behandlungen führt er selbst durch. Die am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Arbeitsunfallverletzte dem am Krankenhaus verantwortlichen Durchgangsarzt unverzüglich vorgestellt werden.

Es sind Fälle bekannt geworden, in denen niedergelassene Durchgangsarzte Arbeitsunfallverletzte mit Verletzungen nach dem Verletzungsartenverzeichnis zwar zur stationären Behandlung in ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus eingewiesen, die operative Versorgung des Patienten dort aber selbst anstelle des verantwortlichen Durchgangsarztes durchgeführt haben. Tätig wurden sie auf Grundlage eines Konsiliararztvertrages mit dem betreffenden Krankenhaus. Auch wenn die Abrechnung der stationären Behandlung durch das Krankenhaus erfolgt und keine belegärztlichen Vergütungen anfallen, liegt keine Überweisung im Sinne des § 37 Abs. 1 Ärztevertrag vor. Ein derartiges Vorgehen verstößt somit gegen das Verletzungsartenverfahren und kann im Wiederholungsfall zur Kündigung sowohl der Durchgangsarztbeteiligung des Konsiliararztes als auch der Beteiligung des Krankenhauses am Verletzungsartenverfahren führen.

Des Weiteren sehen die Anforderungen zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren, Stand 01.01.2005, auch vor, dass Änderungen in den die Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend dem zuständigen Landesverband mitzuteilen sind (Ziffer 5.12 der Anforderungen). Die Aufnahme einer konsiliarärztlichen Tätigkeit, z. B. für ein Krankenhaus, stellt eine solche Änderung dar und ist daher dem Landesverband anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Veränderungen in der Rechtsform der Praxis, z. B. Umwandlung in ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), Verkauf des kassenärztlichen Vertragssitzes oder Gründung überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften etc. Erfolgt die Benachrichtigung nicht, kann dieser Pflichtverstoß bei gravierenden Veränderungen zur sofortigen Beendigung der Beteiligung führen. Um dies zu vermeiden, empfehlen wir, Änderungen im o. g. Sinne vorab mit dem Landesverband zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Wirthl
Geschäftsstellenleiter